

Ortskernentwicklung im Kontext der Integrierten Ländlichen Entwicklung

Jürgen Blucha, Referatsleiter Ländliche Entwicklung
Nordsee Akademie 18.05.2017



Gliederung

- **Einführung/Vorbemerkungen**
- **Begriffsklärungen**
- **Die Förderung der Ortskernentwicklung im engeren Sinne mit GAK-Mitteln**
- **Die Förderung der Integrierten Ländlichen Entwicklung**
- **MORO, BULE, Förderprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden,, ...**
- **Schlussbemerkungen**

Vorbemerkung

Ländliche Entwicklung in Schleswig-Holstein

Die ländliche Entwicklung gehört zum Aufgabenbereich des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) und des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR).

Für eine zukunftsfähige Gestaltung und Entwicklung der ländlichen Räume werden die Förderinstrumente der Integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) – ILE-Leitprojekte, Ortskernentwicklung, Breitbandinfrastruktur, Modernisierung ländlicher Wege, AktivRegion/LEADER und Flurbereinigung (Bodenordnung) – eingesetzt. MELUR und LLUR planen, beraten, koordinieren und fördern zum Teil diese Prozesse.

Die Förderung von Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Landesprogramms ländlicher Raum Schleswig-Holstein (LPLR) sowie außerhalb des LPLR nach dem GAK*-Fördergrundsatz „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (ILE), inkl. Flurbereinigung. Dabei kommen Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung ländlicher Räume (ELER), sowie Bundes- und Landesmittel zum Einsatz.

* Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, Förderung mit Bundes- und Landesmitteln

Einführung/Vorbemerkungen

- **Vom demografischen Wandel und den kommunalen Herausforderungen in den ländlichen Räumen**
- **Von den Verantwortungsebenen**
- **Von Verwaltung und Bürokratie**
- **Vom lieben Geld ...**

Begriffsklärungen

- **Ortskernentwicklung, Ortsinnenentwicklung, Dorferneuerung, Dorfentwicklung:**
 - wir schauen auf ländlich geprägte Orte
 - Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters
 - Sicherung und Weiterentwicklung der Funktionen für die Daseinsvorsorge
 - dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen
 - lokale Basisdienstleistungen
 - Multifunktionsansatz
 - Gemeindeübergreifend, interkommunal

Begriffsklärungen

- **ELER:** Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums in der EU-Förderperiode 2014-2020; Fördergrundlage ist Art. 20 der ELER-VO Nr. 1305/2013
- **LPLR:** Landesprogramm Ländlicher Raum 2014-2020 zur Umsetzung von ELER in SH
- **AktivRegion** = Lokale Aktionsgruppe zur Umsetzung des **EU-LEADER-**Ansatzes; LEADER = Liaison entre actions de développement de l'économie rurale, „Vernetzung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“
- **GAK:** Gemeinschaftsaufgabe (*des Bundes und der Länder*) zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes 2016-2019
Grundlage ist das GAK-Gesetz;
Umsetzung über jährlichen GAK-Rahmenplan,
hier: Maßnahmengruppe „Integrierte ländliche Entwicklung (ILE)“

Die Förderung der Ortskernentwicklung im engeren Sinne mit GAK-Mitteln

Ziel ist es, die schleswig-holsteinischen Dörfer vor dem Hintergrund des demografischen Wandels auch in Zukunft attraktiv und lebenswert zu erhalten.

Die Erarbeitung von **Orts(Kern)Entwicklungskonzepten** ist ein Ansatz für einen demografiegerechten Dorfbau. Dabei stehen die Erhaltung der Siedlungsstruktur und Identität der Dörfer, die Sicherung der Daseinsvorsorge, generationenübergreifende Angebote, die weitere wirtschaftliche Entwicklung im Vordergrund. Wichtige Grundlagen sind eine breite Bürgermitwirkung und ein abgestimmtes Vorgehen auf Ebene der Gemeinden und der Region.

Schlüsselprojekte der Orts(Kern)Entwicklung und damit Schwerpunkte des Dorfbaus dienen z.B. der Reduzierung von Leerstand durch Neu- und Umnutzung sowie Rückbau, der barrierefreien, multifunktionalen Gestaltung von Gebäuden und Freiräumen - insbesondere zur **Erhaltung attraktiver Ortskerne**.



Lichthof Hürup: WG für Demenzkranke

Die Förderung der Ortskernentwicklung im engeren Sinne mit GAK-Mitteln

- Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in SH
- GAK-Rahmenplan 2016- 2019 Förderbereich Integrierte ländliche Entwicklung mit den Maßnahmen:
 - Nr. 2.0 „Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden“
 - Nr. 4.0 „Dorferneuerung und -entwicklung“ (DE)

Förderfähige DE-Vorhaben

„Förderfähig sind Aufwendungen für die Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie Maßnahmen land- u. forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz“.

Die Förderung der Ortskernentwicklung im engeren Sinne mit GAK-Mitteln

Zuwendungsempfänger DE-Vorhaben

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände
- b) natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten Rechts

Förderquote

Der maximale Fördersatz beträgt für die Umsetzung von DE-Vorhaben i.R. von Orts(Kern)Entwicklungskonzepten

- bei Gemeinden und Gemeindeverbänden **65%** und
- bei natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts **35%** der förderfähigen Kosten.
- Bei Umsetzung einer Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) der AktivRegionen kann der Fördersatz jeweils um bis zu **10%** erhöht werden.

Zuwendungsvoraussetzungen/ sonstige Bestimmungen (rot: Änderungen zu 2016)

- Maßnahmen in Orten mit weniger als **10.000 Einwohnern**
- **maximaler Zuschuss** je Vorhaben **450.000 Euro**
- **Bagatellgrenze für öffentliche u. private Projektträger: 7.500 Euro**
- Für investive Vorhaben ist ein **Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit** inklusive **Folgekosten** vorzulegen.
- Die Vorhaben werden auf der Grundlage von **Orts(Kern)Entwicklungs-konzepten** ausgewählt, unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und unter Einbeziehung des bürgerschaftlichen Engagements.
- Anträge für **Konzepte zur Orts(Kern)Entwicklung** können laufend über das LLUR aus GAK-Mitteln gefördert werden oder über das Budget der AktivRegionen.

Kriterien GAK Projektauswahl 2017

1. Pflichtkriterium: Projekt ist Bestandteil eines Orts(Kern)Entwicklungskonzeptes

- Vorhandene Orts(Kern)Entwicklungskonzepte können anerkannt werden, sofern sie nicht älter als 5 Jahre sind und die Mindestanforderungen A-B-C erfüllen.
- Gemeindeübergreifende Konzepte können anerkannt werden, die das Thema „Ortskernentwicklung“ beteiligter Orte behandeln und die Mindestanforderungen erfüllen.

Mindestanforderungen Orts(Kern)Entwicklungskonzept

- A. Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Gemeinde/ den Ort/
Kooperationsraum wurden untersucht.
- B. Eine Erhebung des Innenentwicklungspotenzials liegt vor und / oder Konzept
beinhaltet Ansätze zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme.
- C. Konzept wurde unter Einbindung thematisch relevanter Akteure
und der Bevölkerung erstellt.

Qualitätskriterien 2017 (rot: Ergänzungen zu 2016)

2. Qualitätskriterien 2017	Gewichtung (trifft zu / trifft nicht zu)
a) Schlüsselprojekt zur Ortskernentwicklung (Begründung über Orts(Kern)Entwicklungskonzept)	+++++ <input type="checkbox"/>
b) Ressourcenschutz durch Nutzung/ Umnutzung von dörflicher Bausubstanz oder Ressourcenschutz durch Flächenrevitalisierung (inkl. Abriss)	+++ <input type="checkbox"/>
c) Projektbündel privater Vorhaben zur Ortskerngestaltung	+++ <input type="checkbox"/>
d) Projekt hat gemeindeübergreifende Bedeutung in interkommunalem Orts(Kern)Entwicklungskonzept	+++ <input type="checkbox"/>
e) Neuschaffung / Sicherung von Versorgungs- / Dienstleistungsangeboten	+++ <input type="checkbox"/>
f) Schaffung von Arbeitsplätzen	++ <input type="checkbox"/>
g) Integration von Flüchtlingen/Migranten (dauerhafte Angebote)	+ <input type="checkbox"/>
h) Inklusive Ansätze/Elemente d. Vorhabens zur gleichberechtigten Teilhabe	+ <input type="checkbox"/>
i) Dauerhafte Einbindung ehrenamtlichen Engagements	+ <input type="checkbox"/>
Begründung Kriterien e)-i) über plausible Erläuterung in Projektbeschreibung	
Gesamtpunkte (max. 22 Punkte)	

Kriterien GAK Projektauswahl 2017

3. Kriterium: Umsetzungsreife

Die Vorhaben werden
nach ihrer Umsetzungsreife priorisiert
(Kassenwirksamkeit 2017)

Kassenwirksamkeit

2017:	Euro
2018:	Euro
2019:	Euro
2020:	Euro

(Bundesratsbeschluss vom 23.09.16)

neue Fördertatbestände, neue Maßnahmen im GAK-Rahmenplan 2017-2020

- Neue Fördertatbestände in Maßnahme 4.0 Dorfentwicklung, wie **Abriss/Teilabriss oder Umnutzung dörflicher Bausubstanz** können über die Orts(Kern)Entwicklung umgesetzt werden. Erweiterung der Zuwendungsempfänger erst nach Änderung der ILE-Richtlinie in 2017
- Neue Maßnahmen im GAK-Rahmenplan 2017-2020:
 - **8.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung**
(werden wir in SH nicht anbieten)
 - **9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen**
(wollen wir in SH anbieten)

Vorstellbar: Senioreneinrichtungen, Einrichtungen zu den Themen Gesundheit, Inklusion, Demenz

Ergebnisse GAK - Projektauswahlverfahren 2016

Ausgewählte Projekte:

1. Ortsmitte Ratekau: Familienzentrum, öffentliche Plätze, Wegeverbindungen / Gemeinde Ratekau
2. Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrgerätehaus OT Groß Timmendorf / Gemeinde Timmendorfer Strand
3. Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrgerätehaus OT Hemmelsdorf / Gemeinde Timmendorfer Strand
4. Multifunktionsgebäude „Wohnen und Arbeiten mitten im Dorf“ / Gemeinde St. Michaelisdonn
5. Sanierung Sporthalle und Anbau/Neubau Mehrgenerationen-Bürgerhaus / Gemeinde Oering

Gesamtinvestitionsvolumen: 8,2 Mio.€ / Gesamtzuschuss: 3,7 Mio.€

Informationen zur Ortskernentwicklung auf der Homepage...

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/laendlicheraeume/projektauswahlverfahrenGAKOrtskernentwicklung.html>



Schwerpunkte ^ DE ^ Suche 🔍

SH 
Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH-Startseite Landesregierung Themen & Aufgaben Land & Leute Service Presse

Projektauswahlverfahren GAK - Ortskernentwicklung

🏠 > Projektauswahlverfahren GAK - Ortskernentwicklung

Projektauswahlverfahren GAK - Ortskernentwicklung

Der demografische Wandel stellt viele ländliche Regionen Schleswig-Holsteins vor Herausforderungen. Zunehmend wird es notwendig, Siedlungs- und Infrastrukturen an diese Entwicklung anzupassen und dem wachsenden Leerstand von Gebäuden – besonders in den Ortskernen – zu begegnen. Neue Fragestellungen nach dem Zusammenleben, nach der Sicherung der Grundversorgung fordern innovative Antworten.

Verwandte Themen:

> Ländliche Räume

Übersicht Fördermaßnahmen ländliche Entwicklung (1)

Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE)

Lokale Basisdienstleistungen

in ländlichen Gebieten

14 Mio € ELER plus GAK-Mittel

Nahversorgung

Bildung

Erhaltung des

kulturellen

Erbes

10 Mio €

ELER-Mittel

Ländlicher

Tourismus

5 Mio €

ELER-Mittel

Dorf-Innenentwicklung/Ortskernentwicklung

Ca. 1,4 Mio. €/Jahr GAK-Mittel

Übersicht Fördermaßnahmen ländliche Entwicklung (2)

Ausgewählte Fördermaßnahmen zur Entwicklung ländlicher Räume:

Leader

LAG AktivRegionen/Leader

22 Regionen

63 Mio € ELER-Mittel

500.000 €/Jahr an Landesmitteln zur Kofinanzierung privater Projekte

Breitbandinfrastruktur

20 Mio € ELER-Mittel

plus ca. 2 Mio. € GAK-Mittel/Jahr

plus Landesmittel

Modernisierung ländlicher Wege

8 Mio € ELER-Mittel

Die Förderung der Integrierten Ländlichen Entwicklung

Lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten

Sicherung der Lebensqualität in den Dörfern durch die Förderung von Investitionen insbesondere in den Bereichen Bildung und Nahversorgung (z.B. Bündelung und Vernetzung von Angeboten wie bei MarktTreffs, multifunktionale Bildungshäuser wie PlietschHuus Brokstedt)

- ausgestattet mit 14 Mio. Euro EU-Mittel + Kofinanzierung GAK-Mittel
- Zuschussquote: bis 65 % der förderfähigen Bruttokosten + 10 % bei Umsetzung IES AktivRegionen (53% ELER-Anteil)
- Bagatellgrenze: 100.000 Euro / Höchstzuschuss: 750.000 Euro
- Zuwendungsempfänger: Gemeinden / Gemeindeverbände / juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Förderung nur in Orten unter 35.000 Einwohnern *(bei Kofinanzierung mit GAK-Mitteln nur in Orten unter 10.000 EW, ausschließlich Gemeinden/Gemeindeverbände)*

Ländliche Entwicklung: ILE-Leitprojekte

Erhaltung des kulturellen Erbes

Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes der Dörfer, z.B. in den folgenden Bereichen (Abstimmung mit MJKE)

- Museen, Gedenkstätten zur Darstellung des kulturellen Erbes,
 - kulturelle Merkmale der Dörfer wie sakrale Gebäude, historische Gutsanlagen, Baudenkmäler,
 - Ensembles/Plätze und Gebäude, prägend für kulturelle Identität der Dörfer
- ausgestattet mit 10 Mio. Euro EU-Mittel (keine GAK-Mittel)
 - Zuschussquote: bis 53% der förderfähigen Bruttokosten
 - Bagatellgrenze: 100.000 Euro
 - Zuwendungsempfänger: Gemeinden/ Gemeindeverbände/ juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - Förderung nur in Orten unter 35.000 Einwohnern

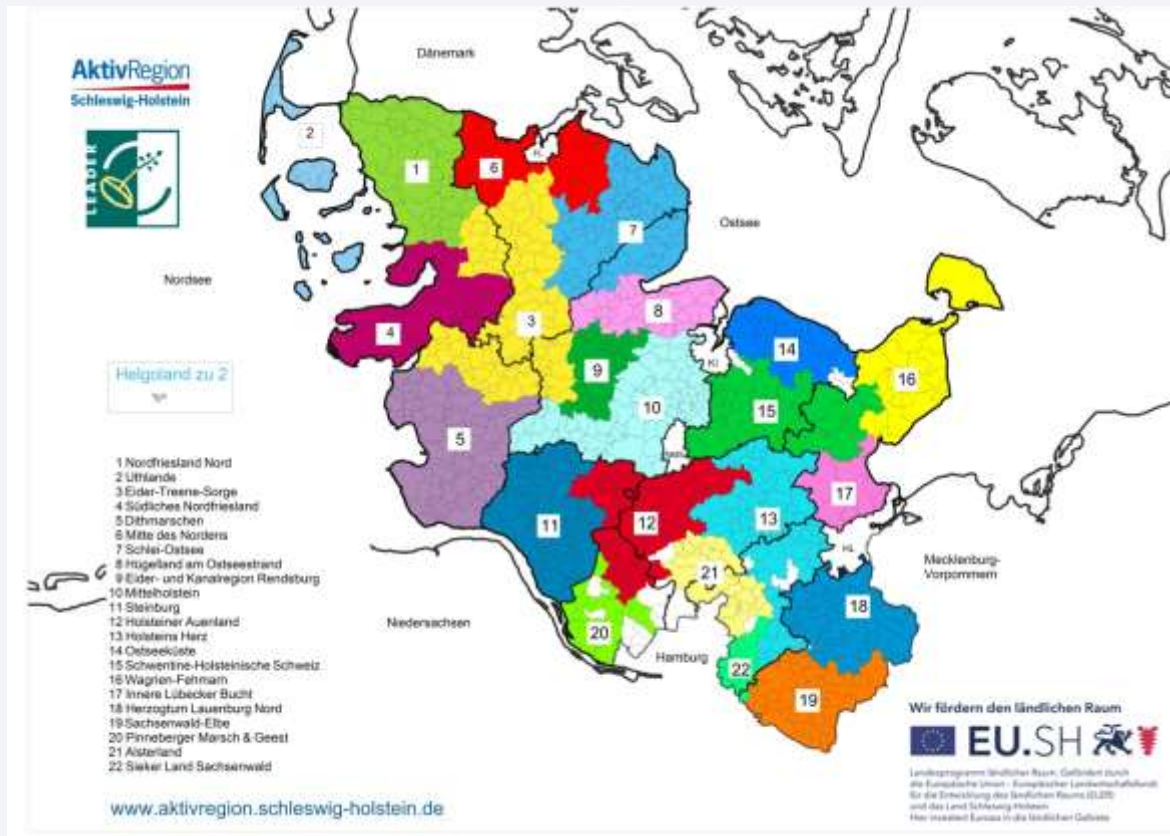
Ländliche Entwicklung: ILE-Leitprojekte

ILE-Leitprojekte: Informationen ...

www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/laendlicheraume/leitprojekteILE.html



Ländliche Entwicklung: AktivRegion/LEADER



Die **AktivRegionen** sind selbst organisierte Regionen mit 50.000 bis max. 150.000 Einwohnern, in denen eine privat-öffentliche regionale Partnerschaft – als lokale Aktionsgruppe (LAG) nach dem Leader-Konzept gemäß der Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) gemeinschaftlich Verantwortung für die alle Lebensbereiche umfassende Entwicklung übernimmt. Die AktivRegionen entscheiden eigenverantwortlich über die Auswahl und somit über die Förderung der regionalen Projekte.

- **4 Schwerpunkte:**
 - ❖ Klimawandel & Energie,
 - ❖ nachhaltige Daseinsvorsorge,
 - ❖ Wachstum & Innovation und
 - ❖ Bildung
- Vorhaben müssen den regionsspezifischen Zielsetzungen der IES dienen
- Auswahl erfolgt auf Basis selbst definierter Projektauswahlkriterien
- EU-Beteiligungssatz: 80%, Förderquoten/Förderbedingungen in IES festgelegt
- **Informationen:** www.aktivregion.schleswig-holstein.de

MORO, BULE, Förderprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden,, ...

z. B.: Städtebauförderprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden"

Gefördert werden insbesondere:

- Erarbeitung/Fortschreibung interkommunaler bzw. überörtlicher integrierter Entwicklungskonzepte zur Festlegung von Strategien und Schwerpunkten zur künftigen Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge
- strategische Netzwerke zur überörtlichen Kooperation für die gemeinsame Sicherung sozialer Angebote
- investitionsbegleitende Maßnahmen zur Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements und für die Öffentlichkeitsarbeit
- Investitionen zur Behebung städtebaulicher Missstände und zur Anpassung der Infrastruktur der Daseinsvorsorge, wie. z. B.
- bauliche Maßnahmen zur Umstrukturierung und Anpassung der städtebaulichen Infrastruktur, die im überörtlichen Abstimmungsprozess als wichtig erkannt wurden
- Sanierung und bedarfsorientierter Umbau leer stehender Gebäude

Schlussbemerkungen

- Integriertes Gesamtkonzept
- Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger
- Keine Einzelprojektförderung ohne Ortskernentwicklungskonzept (auch gemeindeübergreifend)
- Die Förderung folgt dem Projekt, nicht umgekehrt

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

